

Amtsblatt

der Stadt Rheinberg

Amtliches Bekanntmachungsblatt

25. Jahrgang

Ausgabetag: 20.04.2011

Nr. 15

Inhalt:

Seite:

- Bekanntmachung der 18. Änderungssatzung vom 13.04.2011 zur Gebührensatzung vom 20.12.1982 zur Satzung der Stadt Rheinberg über die Straßenreinigung vom 15.12.2003 123 – 124
- Einladung zu einer Informationsveranstaltung der Stadt Rheinberg am Dienstag, dem 03.05.11, im Bürgerzentrum Alpsray – „Verwaltung vor Ort“ 125
- Öffentliche Ausschreibung auf der Grundlage der VOL über die Lieferung und Montage einer Photovoltaikanlage auf dem Dach der großen Fahrzeughalle des Dienstleistungsbetriebes (DLB) der Stadt Rheinberg 126
- Einladung zur Versammlung der Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Vierbaum-Orsoy am 28.04.2011 127
- Bekanntmachung des Amtsgerichtes Rheinberg über die Zwangsversteigerung eines Reiheneckhauses nebst Garage sowie einer weiteren Garage, 003 K 042/10 128 – 129
- Bekanntmachung des Amtsgerichtes Rheinberg über die Zwangsversteigerung einer Eigentumswohnung, 003 K 044/10 130 – 131

Impressum:

Herausgeber:
Verantwortlich für den Inhalt:
Erscheinungsweise:
Bezug:

Der Bürgermeister, 47495 Rheinberg, Kirchplatz 10 (Stadthaus)
Bürgermeister der Stadt Rheinberg

Nach Bedarf

Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Stadthaus der Stadt Rheinberg, Zimmer 8 (Auskunft), und anderen Auslegestellen im Stadtgebiet möglich.

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rheinberg.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Kontakt:

Stadtverwaltung Rheinberg, Zimmer 143,
Telefon 02843/171-131, Telefax 02843/171-480, e-mail-Adresse: Stadtverwaltung@Rheinberg.de

**18. Änderungssatzung vom 13.04.2011
zur Gebührensatzung vom 20.12.1982 zur Satzung der Stadt Rheinberg über die
Straßenreinigung vom 15.12.2003**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610) in den jeweils gültigen Fassungen in Verbindung mit der Satzung der Stadt Rheinberg über die Straßenreinigung vom 15.12.2003 hat der Rat der Stadt Rheinberg in seiner Sitzung am 12.04.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je Meter der Grundstücksseite:

Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn 1,15 €.

Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.“

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft

- 124 -

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 18. Änderungssatzung vom 13.04.2011 zur Gebührensatzung vom 20.12.1982 zur Satzung der Stadt Rheinberg über die Straßenreinigung vom 15.12.2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung hingewiesen:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Rheinberg, den 13.04.2011



Mennicken
Bürgermeister

-125-



Stadt Rheinberg – 47493 Rheinberg

7. April 2011

Einladung

zu einer Informationsveranstaltung der Stadt Rheinberg
am Dienstag, dem 3. Mai 2011, um 19.00 Uhr
im Bürgerzentrum Alpsray, Alpsrayer Str. 106, Rheinberg

Liebe Bürgerinnen und Bürger, sehr geehrte Damen und Herren,

am 3. Mai 2011 findet um 19.00 Uhr eine weitere Informationsveranstaltung der Reihe

"Verwaltung vor Ort"

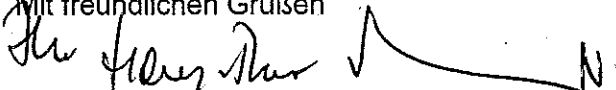
statt. Dieses Mal ist als Tagungsort der Ortsteil Alpsray ausgewählt worden. Die beiden Beigeordneten und ich möchten sich den Alpsrayer Bürgerinnen und Bürgern vorstellen und über folgende Themen informieren:

1. Löschgruppe Alpsray/Millingen
- Personelle Verstärkung
2. Bergsenkungsbedingte Kanalerneuerungs- und Sanierungsmaßnahmen in Alpsray

Nach der Information durch die Verwaltung haben die Bürgerinnen und Bürger die Gelegenheit, darüber mit den Mitgliedern des Verwaltungsvorstandes zu diskutieren und ihre Sorgen, Anregungen und Wünsche vorzutragen. Abschließend ist auch ein Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ vorgesehen, bei dem auch zu anderen Themen Anregungen gegeben, Kritik geübt oder Fragen gestellt werden können. In dieser Veranstaltung geht es nicht darum Dinge zu entscheiden; vielmehr ist es ein Informationsforum, um mit den Bürgerinnen und Bürgern als Verwaltungsvorstand ins Gespräch zu kommen.

Ich würde mich freuen, wenn diese Veranstaltung Ihr Interesse findet und ich Sie am 3. Mai 2011 begrüßen könnte.

Mit freundlichen Grüßen


Hans-Theo Mennicken
Bürgermeister

Anschrift

Stadthaus - Kirchplatz 10
Altes Rathaus - Großer Markt 1
47493 Rheinberg

Kontakt

Telefon: 02843-171 0
Telefax: 02843-480
www.rheinberg.de

Öffnungszeiten

Mo. - Fr.: 08.30 - 12.00 Uhr
Mo. - Mi.: 13.00 - 16.00 Uhr
Do.: 13.00 - 17.00 Uhr
Besonderer Bürgerservice
Sa.: 10.00 - 12.00 Uhr

Banken

Sparkasse am Niederrhein Kto. 1580100487 (BLZ 354 500 00)
Deutsche Bank AG Rheinberg Kto. 3467008 (BLZ 320 700 80)
Volksbank Niederrhein eG Kto. 1300009014 (BLZ 354 611 06)
Postbank Köln Kto. 23814506 (BLZ 370 100 50)



Öffentliche Ausschreibung

der Stadt Rheinberg auf Grundlage der VOL:

Lieferung und Montage einer Photovoltaikanlage auf dem Dach der großen Fahrzeughalle des Dienstleistungsbetriebes (DLB) der Stadt Rheinberg, Vergabe-Nr. 111/2011

Die Ausschreibung ist im

- Deutschen Ausschreibungsblatt,
- im Subreport
- sowie im Internet unter: www.rheinberg.de und www.bauwi.de veröffentlicht.

Telefonische Rückfragen unter 02843/171-482.

Rheinberg, den 15.04.2011

Stadt Rheinberg
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez.

Chowanietz
Städt. Verwaltungsrat

Einladung

zur Versammlung der Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Vierbaum-Orsoy am **Donnerstag, den 28.04.2011, 19.30 Uhr** in der Gaststätte Barten, "Krauthaus", Heesenweg 44, Rheinberg-Budberg

Tagesordnung:

1. Prüfung der Einladung und Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Jagdgenossenschaft vom 22.04.2010
3. Bericht über die Jahresrechnung 2010
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes
6. Wahl eines Rechnungsprüfers und eines Stellvertreters
7. Haushaltsplan für das Jahr 2011
8. Festsetzung des Termins für die Auszahlung 2011
9. Verschiedenes

Eine persönliche Einladung zu dieser Jagdgenossenschaftsversammlung ergeht nicht.

Rheinberg, den 10. April 2011

Herbert Drewes
Jagdvorsteher



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 09.06. 2011 um 08:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Grundbuch von Budberg Blatt 1226 eingetragene
Reiheneckhaus nebst Garage, Am alten Graben 46, Rheinberg- Budberg sowie
eine weiteren Garage

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Budberg Flur 2 Flurstück 1543, Gebäude- und Freifläche, Am
Alten Graben, groß 43 qm,
Gemarkung Budberg Flur 2 Flurstück 1548, Gebäude- und Freifläche, Am
Alten Graben, groß 135 qm,
Gemarkung Budberg Flur 2 Flurstück 1549, Gebäude- und Freifläche, Am
Alten Graben 46, groß 252 qm.

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um ein unterkellertes Reiheneckhaus
(Wohnfläche : 141,37 m²) mit PKW-Garage sowie einer weiteren PKW-Garage
auf einem separaten Grundstück, Baujahr jeweils 2004.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.07.2010
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf

Flurstück 1543: 13.000,00 EUR

Flurstück 1548: 21.000,00 EUR

Flurstück 1549: 199.000,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

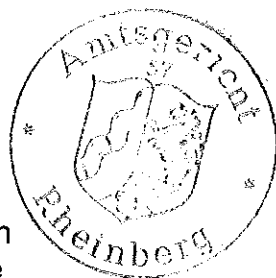
Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 13.04.2011

Burike
Rechtspflegerin

Ausgefertigt
(Schullenberg),
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle





AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 07.07.2011 um 11:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

die im Grundbuch von Rheinberg Blatt 2811 eingetragene Eigentumswohnung

Grundbuchbezeichnung:

774/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Rheinberg
Flur 10 Flurstück 1144, Gebäude- und Freifläche Schulstraße 23,25,27,29,
groß 2750 qm

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine ca. 98 qm große Wohnung im 1. Obergeschoss eines 1963 errichteten Wohnhauses nebst Keller und Balkon.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.07.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 87.000,- EUR festgesetzt.

Im Versteigerungstermin am 31.03.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenbleibenden Rechte 70 Prozent des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von

Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 08.04.2011

Tuschen
Rechtspfleger

Ausgefertigt
C
(Schullenberg),
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

